

8. VII. 1915

Anschlag der Verkaufspreise auf dem Wochenmarkt

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Ausgang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 hat der Polizeipräsident mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Frankfurt a. M. das Nachstehende verordnet:

§ 1.

Die Verkäufer auf dem Wochenmarkt, welche ihre Waren im Kleinen verkaufen, sind verpflichtet, an ihren zum Verkauf aufgestellten Waren den Verkaufspreis in deutlich lesbare Schrift zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

§ 2.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder als Verkäufer den an den Waren angebrachten Verkaufspreis überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Monaten bestraft.